

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sibenzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

seiner Verlassenschaft gänglich aufschliesse / und damit auch dis
orts / was und wie vil? ein Ehegemächt dem andern zuverlassen
schuldig seyn solle / eine gewisse Verordnung gemacht werde:
So befehlen Wir hiemit / daß die jenige Eheleut / welche keine
Ehliche Kinder und Leibserben haben / in ihren Testamenten,
so sie eins auffzurichten begehren / den dritten Theil ihres zuge
brachten / und in wehrender Ehe ererbten Guts / von dem errun
genen und gewonnenen aber / das Weib dem Mann / von ihrem
dritten Theil / derselben Erzungenschaft den halben Theil / der
Mann aber von seinen zweyen Theilen derselben / dem Weib
den dritten Theil eigenthumblich zuverlassen schuldig seyn / das
übrige ihres gefallens sonst anderwärts zuverschaffen macht ha
ben sollen / es wäre dann / vorhin in der Heuraths-abred / ein
anders verschafft und verordnet worden.

S. I.

Wann aber Kinder vorhanden / und der Ehemann vor sei
nem Weib mit tod abgehet / so soll von dem erzungenen und ge
wonnenen Gut / der Mutter gleicher gestalt der dritte Theil ge
bühren: aber im widrigen fall / dem Mann / wann er sein Weib
überlebt / zweyen Theil / und den Kindern nur ein Theil von sol
chem / es sey gleich fahrends oder ligends / zuständig seyn. Es
mag auch dises kein Ehegemächt dem andern / durch Testament
oder andern letzten Willen entziehen.

Der Sibenzehende Titul.

Ursachen / derentwegen die Eltern ihre Kinder
oder Encklin enterben mögen.

Dieweil die Eltern ihren Kindern / wie oben
Anregung beschehen / alle Lieb und Treu / und Guts
zuerzeigen / natürlicher Pflicht und Schuldigkeit
nach / verbunden / So ist ihnen nicht zuclassen /
dieselbe / ohne Ursachen / ihres gefallens zuenterben / sondern es
werden hierzu hochwichtige Bewegnussen und Ursachen erfor
dert / welche / damit sie Unsern Underthanen bekandt werden /
sind dieselbige allhier kürzlich gesetzt.

S. I.

Erstlich / wann ein Kind seine Eltern freventlich geschla
gen /

gen / und fürsegllicher weiß Hand an sie gelegt. Nicht aber / da es ungesehr geschehen / als da einer einen andern schlagen wollen / und ihme der Vatter oder Mutter unter den Straich geloffen.

§. II.

Zum andern / wann einer seine Eltern mit schwerer nachtheilichen Schmach und Verleumdung angetastet.

§. III.

Zum dritten / wann ein Kind seine Eltern peynlich umb ein Ubelthat beklagt / es wäre dann ein solch Laster / daß wider die Käyserliche Mayestät / Uns den Landsfürsten / und die Unsrige / oder wider Unsere Fürstenthummen und Landen / wäre fürgenommen worden / in welchem fall den Kindern nicht allein zugelassen / sondern sie seind auch schuldig ihre Eltern / die sich mit dergleichen Laster besleckt / peynlich zu beklagen.

§. IV.

Item und vors vierte / wann ein Kind mit Zauberey oder Hexenwerck wäre vmbgangen.

§. V.

Zum fünfften / wann einer seinen Eltern mit Gift / oder in andere wege / heimlich oder öffentlich / nach dem leben gestanden.

§. VI.

Zum sechsten / wann ein Tochter mit ihrem Stieffvatter / oder ein Sohn mit seiner Stieffmutter sich ungebührlicher weiß vermischt hätte.

§. VII.

Wann zum sibenden / ein Kind oder Enckel / seine Eltern verrathen / und sie dardurch zu grossem Schaden und Nachtheil gebracht.

§. VIII.

Zum achten / wann die Eltern / Schulden oder anderer Verbrechen halber / in Haftung und Gefängnuß gerathen / und die Kinder / da es doch in ihrem vermögen wäre / ihnen mit Bürgschafft / oder auff andere weg nicht aufhelffen wolten.

§. IX.

Item und vors neündte / da sie die Eltern an Auffrichtung deren Testamenten und letzten Willen / fürsegllicher und gefährlicher weiß verhinderten.

§. X.

Wann zum zehenden / ein Kind wider seiner Eltern willen / sich an leichtfertige / üppige Gesellschaft henckte / und in
der

derselben beharrlich verblibe / oder ein unehrliches / leichtfertiges Leben und Wandel anfang / als da einer ein Gauckler / oder anders dergleichen würde / und die Eltern auch nicht solchen Stands werden.

§. XI.

So zum eylfften / ein Tochter sich in ein unzuchtiges / unehrliches und ärgerlich Leben begeben / und sich nicht wolte ehrlich verheiraten lassen. Welches Wir auch hiemit auff den fall verstanden haben wollen : Wann ein Kind / ohne rechtmäßige Ursachen / allein auß Bosheit und Ungehorsam / sich / ohne seiner Eltern Vorwissen und Bewilligung / versprochen und eingelassen / auch darvon gänzlich nicht abweichen will / ob schon die Eltern es für sich selbst / seinem Stand und Alter gemäß / anderwärts ehrlich zu verheiraten begehren. Jedoch da ein Kind auß Unbedachtsamkeit / oder auß thorechter Jugend / sich ohne der Eltern verwilligen / ehelich versprochen / oder durch böse practicerische Leuth verführet / und sein Unrecht erkent / sich widerumb unter seiner Eltern Gehorsam ergibt / und von solchem Heurath / ehe derselbige ordentlich vollzogen wird / widerumb absteht / so haben die Eltern nicht macht ein solches Kind zu enterben / wie auch / wann es sich an eine ehrliche Person verheurathet / und dadurch sein Sach umb ein mercklichs und statlichs verbessert.

§. XII.

Zum zwölfften / wann ein Kind seinem an Nahrung mangelhaft / oder sinnlosen und tobsichtigen Vatter und Mutter / an gebührender Pfleg / Wart und Unterhaltung mangel laisset / und ihme / da er doch wol köndte / die Hülffshand entzeucht / das solle / in krafft dieses Unsers Landrechtens / also baar enterbt seyn und bleiben / ob gleich solcher Vatter oder Mutter kein Testament mehr machen würden / sondern die jenigen derselben Erben seyn / die sie in ihre Pfleg und Vernehmung genommen hätten / sie seyen gleich Kinder / Verwandte oder Frembde.

§. XIII.

Zum dreyzehenden / wann Eltern vom Feind gefangen / und die Kinder dieselben / so sie es vermöchten / nicht außzulösen begehren.

§. XIV.

Zum vierzehenden / wann die Eltern Christglaubig / hergegenüber ein Kind eines verdambten unchristlichen Glaubens wäre

wäre / und in solchem / da es schon seines Irthumbs überwiesen / vorsegllicher weiß verharrete.

s. XV.

Aus einer jeden dieser jetztzehnten / auch andern dergleichen oder grössern Ursachen / ist den Eltern zugelassen / ihre Kinder zu enterben / jedoch also und dergestalt / daß das enterbte Kind oder Enckel mit Namen genennet / auch die Ursachen / solcher beschenehen Enterbung / mit klaren / außgetruckten Worten angezeigt / und da das enterbte derselben nicht geständig / von den Erben solches erweisen werde. Dann wo das nicht geschehen / so kan die Enterbung und Einsetzung anderer Erben keinen bestand haben / sondern hat der Enterbte einen weg wie den andern / seinen Zugang zu der Erbschafft.

s. XVI.

Was aber außserhalb der Erbsagung und Enterbung in solchem Testament / von Legaten und andern / vermacht worden / das verbleibt in seinen kräften / und soll von den Erben ab intestato der gebühr geleistet werden.

s. XVII.

Wir wollen aber zum Beschluß dieses Tituls / alle Eltern ernstlich vermahnet und erinnert haben / daß ehe sie ihre Kinder enterben / zuvor alle Umständ wol und fleißig betrachten / die Sachen mit andern mehrverständigern berathschlagen / und also / wider Recht und Billigkeit / ja wider Väterliche Lieb und Treu / diß ort nichts / das sie nicht zu verantworten getrawen / vornemmen. Da auch sie genugsame Ursach der vorgenommenen Enterbung gehabt / und aber nachgehends vor ihrem Absterben / sich mit dem enterbten Kind / auff sein wolverhalten / widerumb versöhnet / und ihme sein Verbrechen außtruckentlich verziehen hätten / soll alsdann / wann gleich das Testament nicht geändert worden / die Enterbung auch gefallen seyn / und für nicht gesetzt gehalten werden.

Der Aichtzehende Titul.

Ursachen / derentwegen die Kinder oder Enckel ihre Eltern enterben mögen.

Die Ursachen / warum ein Kind oder Enckel seine Eltern zu enterben befugt / seind diese nachfolgende. Die